

Maßnahme 16 Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz

Förderfähig ist:

Investive Vorhaben zur:

- Förderung innovativer Vorhaben und Projekte
- Unterstützung zur Einrichtung lokaler Energie- und Wärmeversorgungsprojekte
- Nahwärmeversorgung / Kraft- Wärme-Kopplung / Abwärmenutzung



Zu beachten ist:

- soweit bereits vorhanden, Berücksichtigung von Zielen und Grundlagen des Regionalen Klima- und Energieprogramms
- bei Unternehmen Nutzungs- und Betriebskonzept erforderlich
- demografische Plausibilität des Geschäftsmodells
- Angaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen

Ausschlusskriterien:

- keine

Hinweise:

- Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Programmen
- Einbeziehung externer Sachverständiger

Fördersätze:

Kommunen	70%
Unternehmen	50%
Private	50%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	80%
Höchstförderung	keine

Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)